jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/22 10Os107/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1985

Norm

DSG §3 Z7
DSG §49

Rechtssatz

Die Verletzung des Rechtes auf ausschließliche Benützung zulässigerweise ermittelter und verarbeiteter Daten und damit ein Schaden im Sinn des § 49 DSG tritt schon mit der Entziehung der Daten aus der Verfügungsmacht des Berechtigten ein, und nicht erst mit deren (wirtschaftlicher) Verwertung durch den Täter.

Entscheidungstexte

- 10 Os 107/85
  Entscheidungstext OGH 22.10.1985 10 Os 107/85
  Veröff; EvBl 1986/134 S 535 = SSt 56/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054171

Dokumentnummer

JJR_19851022_OGH0002_0100OS00107_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at